

Mitglied folgender Organisationen:

- LandesMusikRat Nordrhein-Westfalen e.V.
- AG Laienmusik im LMR-NRW
- LAG Musik e.V. Remscheid
- Trägerverein Landesmusikakademie NRW Heek-Nienborg



DHV-NRW * Martina Schubert * Dorastr. 24 * 44625 Herne

DHV-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Vorsitzender

Matthias Hennecke
Broicher Weg 6
51766 Engelskirchen
matthiashennecke@freenet.de
Tel. 0177 3610979

Stellv. Vorsitzende

Isolde Alka
Rebenlaube 5
45133 Essen
isolde.alka@freenet.de
Tel. 0201 410937
Fax 0201 45314348
Mobil 0157 89689231

Jugendleiterin

Martina Schubert
Dorastr. 24
44625 Herne
m.schubert28.6@gmail.com
Tel. 02323 228578
Mobil 0174 1882002

Bundekinderschutzgesetz - wichtige Mitteilung

Herne, im August 2014

Sehr geehrte Mitglieder,

das Bundekinderschutzgesetz ist nach den Ereignissen und Enthüllungen 2010 im Jahre 2012 geändert worden. Die Änderungen **müssen zwingend** ab 2014 umgesetzt werden. Leider ist dies bislang in unseren Mitgliedsorchestern nicht durchweg bekannt.

Alle Personen, die neben- oder ehrenamtlich und unter Verantwortung eines freien Trägers oder Vormundschaftsvereins tätig sind, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Zu diesem Zeitpunkt darf das Zeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Für ehrenamtlich Tätige ist die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses grundsätzlich gebührenfrei. Es muss persönlich bei der zuständigen Meldestelle beantragt werden. Man benötigt dazu einen gültigen Personalausweis und ein Anforderungsschreiben des freien Trägers/Vereins. Ein Muster dazu finden Sie in der Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW.

Das Führungszeugnis muss dem Träger zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Es verbleibt in den Händen des ehrenamtlich Tätigen. Der Träger hat die Einsichtnahme zu dokumentieren und sich dies vom Ehrenamtlichen gegenzeichnen zu lassen. Dokumentiert werden das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge vorliegen. Zur Speicherung dieser Daten ist es aus Gründen der engen datenschutzrechtlichen Regelungen ratsam, sich eine weitergehende Einverständniserklärung ehren- oder nebenamtlich Tätigen zur Speicherung dieser Daten einzuholen.

Nach spätestens 5 Jahren ist ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Gültigkeit erlischt auch, wenn der Ehrenamtliche länger als drei Monate nicht für den Träger tätig war. In diesem Fall sind die Einträge beim Träger unverzüglich zu löschen.

Ist aufgrund eines spontanen ehrenamtlichen Engagements die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich, ist zunächst von dem ehren- oder nebenamtlich Tätigen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Ein Muster dazu finden Sie ebenfalls in der Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW.

Wichtig ist, dass Sie in Ihren Vereinen als Träger der offenen Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen, dass alle betreffenden Personen ein entsprechendes Dokument vorlegen. Die Verantwortung und Haftung liegt eindeutig beim Träger. Jugendleiter und Dirigenten sind genauso einzuschließen wie Betreuer, die die Kinder und Jugendlichen bei musikalischen wie überfachlichen Veranstaltungen begleiten und die Aufsicht führen.

Eine Arbeitshilfe, den Original-Gesetzestext, Mustervorlagen sowie einen Fragebogen zur Ermittlung der Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses finden Sie im Internet unter dem Link des Landesjugendrings:

<http://ljr-nrw.de/publikationen/broschuerenmaterialien.html>

Bitte nehmen Sie unbedingt Kontakt zum Jugendamt und/oder Stadtjugendring in Ihrer Stadt auf, da es den Kommunen obliegt, wie sie die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleisten. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Jugendämter Nachweise über eine Qualifizierung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen Ihrer Jugendleiter einfordern.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und hoffe, dass Sie zum Schutz unseres Nachwuchses dieses Gesetz in Ihren Vereinen gewissenhaft umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Schubert

Landesjugendleiterin NRW